

RS Vwgh 1995/3/21 95/14/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §210 Abs1;

BAO §211 Abs1;

BAO §212 Abs1;

BAO §218 Abs1;

Rechtssatz

Durch die Bewilligung von Zahlungserleichterungen wird lediglich der Zeitpunkt der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben hinausgeschoben. Ein nach Eintritt der Fälligkeit von Abgaben eingebrachtes Ratenansuchen ändert nichts daran, daß ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabentrachtung vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140034.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at